

(5) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu erfolgen, sind zu begründen und dem Einreicher der Beschwerde auszuhändigen oder zuzusenden.

§19

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 18. Oktober 1973 zur Verordnung über die Aus- und Weiterbildung der Meister — Bewertungsordnung in der Meisterausbildung — (GBl. I Nr. 50 S. 509) außer Kraft.

Berlin, den 5. März 1986

Der Staatssekretär für Berufsbildung

Weidemann * 1

Anordnung über den Einsatz der FDJ-Studentenbrigaden und internationalen Studentenbrigaden vom 19. März 1986

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke sowie in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Aufgaben bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Einsatzes der FDJ-Studentenbrigaden und internationalen Studentenbrigaden.

(2) Diese Anordnung gilt für

- Staatsorgane, denen Hoch- und Fachschulen unterstellt sind bzw. in deren Verantwortungsbereich FDJ-Studentenbrigaden bzw. internationale Studentenbrigaden eingesetzt werden;
- Universitäten, Hoch- und Fachschulen (nachstehend Hoch- und Fachschulen genannt);
- Kombinate, Betriebe, landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften und Einrichtungen (nachfolgend Einsatzbetriebe genannt), in denen FDJ-Studentenbrigaden bzw. internationale Studentenbrigaden ihren Einsatz durchführen;
- Studenten.

§ 2

Grundsätze

(1) Die FDJ-Studentenbrigaden und internationalen Studentenbrigaden haben sich als bedeutende Initiative der Freien Deutschen Jugend bewährt und werden von ihr politisch geleitet. Ihr Einsatz erfolgt vor allem an volkswirtschaftlichen Schwerpunkten, wissenschaftlich-technischen Aufgaben und solchen Vorhaben, die der sozialistische Jugendverband als zentrale Jugendobjekte, Bezirksjugendobjekte oder in Form zentraler FDJ-Initiativen führt.

(2) Der Einsatz der FDJ-Studentenbrigaden und internationalen Studentenbrigaden hat so zu erfolgen, daß

- das Studium noch enger mit der sozialistischen Praxis verbunden wird,

- die Persönlichkeitsentwicklung der Studenten im FDJ-Kollektiv durch unmittelbares Zusammenwirken mit den Werktätigen, insbesondere der Arbeiter- und Landjugend, gefördert wird sowie

- hohe ökonomische Leistungen zur Stärkung der Wirtschaftskraft der DDR vor allem bei der Lösung bedeutender Aufgaben aus den Plänen Wissenschaft und Technik durch die Anwendung des im Studium erworbenen Wissens und Könnens herausgefordert werden.

(3) Als spezialisierte FDJ-Studentenbrigaden werden Kollektive eingesetzt, die ihren Einsatz entsprechend ihrem Ausbildungsprofil mit Teilen des Praktikums auf der Grundlage des Studienplanes verbinden und über einen Zeitraum von mehr als 3 Wochen im Einsatz sind.

(4) Als wissenschaftliche FDJ-Studentenbrigaden werden Kollektive eingesetzt, deren Arbeitsauftrag während des Einsatzes die Realisierung bzw. Teillösung von Aufgaben aus den Forschungsplänen der Hoch- und Fachschulen bzw. anderer wissenschaftlicher Einrichtungen oder aus den Plänen Wissenschaft und Technik der Einsatzbetriebe einschließlich der Überführung wissenschaftlicher Lösungen in die Praxis zum Inhalt hat.

§3

Teilnahme, Dauer und Einsatzzeitraum

(1) Alle Direktstudenten an den Hoch- und Fachschulen, mit Ausnahme der Studenten des letzten Studienjahres, sind dafür zu gewinnen, an den FDJ-Studentenbrigaden teilzunehmen. Ihnen ist im Verlauf des Studiums die mehrmalige Teilnahme zu ermöglichen.

(2) Bewerber, die für ein Direktstudium an Hoch- und Fachschulen zugelassen sind, können bereits im Jahr ihrer Studienaufnahme an den FDJ-Studentenbrigaden teilnehmen.

(3) Der Einsatz der FDJ-Studentenbrigaden umfaßt in der Regel eine Dauer von 3 Wochen.

(4) Der Einsatzzeitraum der FDJ-Studentenbrigaden liegt ausschließlich in der vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen in den Terminplänen für den Ablauf des jeweiligen Studienjahres festgelegten Sommerpause zwischen dem Frühjahrs- und Herbstsemester und erfolgt in drei aufeinanderfolgenden Durchgängen.

(5) Abweichende Regelungen der in den Absätzen 3 bzw. 4 getroffenen Festlegungen für internationale Studentenbrigaden und spezialisierte bzw. wissenschaftliche Studentenbrigaden sind durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der FDJ zu bestätigen.

§4

Beantragung der Einsätze

(1) Anträge zum Einsatz von FDJ-Studentenbrigaden sind grundsätzlich auf Vorschlag der Leiter der Einsatzbetriebe nach Abstimmung mit den Kreisplankommissionen durch die Kombinate über deren zuständige zentrale Staatsorgane jährlich an die Staatliche Plankommission sowie den Zentralrat der FDJ bis Ende August des Vorjahres zu richten.

(2) Mit den jeweiligen Hoch- oder Fachschulen abgestimmte objektbezogene Anträge zum Einsatz von FDJ-Studentenbrigaden in der Feriengestaltung sind durch die Trägereinrichtungen des Ferienobjektes bis Ende Oktober des dem Einsatz vorausgehenden Jahres den zuständigen Bezirksleitungen der FDJ zu übergeben. Anträge zum Einsatz von Studenten der Institute für Lehrerbildung bzw. pädagogischen Fachschulen sind vorher mit dem zuständigen Bezirksschulrat abzustimmen.